

Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Kyffhäuserland „Barbarossahöhle Rottleben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Kyffhäuserland hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2014 mit Beschluss-Nummer 6-6/14 aufgrund der §§ 19, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.10.2013 (GVBl. S. 325) folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Barbarossahöhle Rottleben“ beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Barbarossahöhle und ihre Anlagen werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Kyffhäuserland geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Barbarossahöhle Rottleben im GeoPark Kyffhäuser“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet „Barbarossahöhle“.
- (3) Das Stammkapital der Barbarossahöhle beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Barbarossahöhle ist der Betrieb einer Schauhöhle mit den dazugehörigen touristischen und kulturellen Leistungen, die Vermarktung der Höhle und deren Nebenanlagen sowie alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

Ziele und Aufgaben des Eigenbetriebes sind:

- Die notwendigen Maßnahmen zur Errichtung und zur Führung eines Besucherinformationszentrums im nationalen GeoPark Kyffhäuser umzusetzen.
- Die überregionale Bedeutung der Barbarossahöhle im gesamttouristischen Projekt der Kyffhäuserregion durch entsprechende Geschäfte, Maßnahmen und durch die Mitarbeit in Vereinen zu stärken.
- Die geologische Sehenswürdigkeit Barbarossahöhle als pädagogisches Instrument bei der Umweltbildung zu entwickeln.
- Bildungs- und erlebnisorientierte Angebote bereitzustellen, die Geologie, Bergbau- und Kulturgeschichte bewusst und „erlebbar“ machen.
- Das einzigartige Geotop Barbarossahöhle zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Barbarossahöhle sind:

- die Werkleitung (§ 4)
- der Werkausschuss (§ 5)
- der Gemeinderat (§ 6)
- der Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird durch den Gemeinderat ein Werkleiter bestellt. Für den Fall seiner Verhinderung ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind:
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, deren Wert im Einzelfall 4.000 € nicht übersteigen.
 3. der Personaleinsatz
 4. der Abschluss von Verträgen sowie Ausschreibungen, für Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigen darf.
 5. die Regelung der naturpflegerischen, denkmalpflegerischen, bergrechtlichen und sonstigen behördenrechtlichen Angelegenheiten, die mit dem laufenden Betrieb der Höhle in Zusammenhang stehen. Im Übrigen berät der Werkleiter den Werkausschuss, den Bürgermeister und den Gemeinderat in diesen Angelegenheiten.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Der Werkleiter hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Die Zusammensetzung des Werkausschusses bestimmt der Gemeinderat.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der Bürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere in folgenden Fällen:
 1. durch Nachträge begründete Mehrausgaben für Einzelmaßnahmen des Vermögensplanes, bis maximal 4.000 € je Nachtrag,
 2. Verfügung über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert maximal 1.000 € beträgt; der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 3. Abschluss von Verträgen sowie Investitionen und Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 4.000 € und maximal 7.500 € beträgt.
 4. Erlass von Forderungen und Stundung, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall maximal 500 € beträgt,
 5. der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, bei einem Streitwert von maximal 1.000 €;
 6. Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung von Ergebnissen zu entscheiden.
- (3) Die Zugehörigkeit im Werkausschuss endet mit der Abberufung durch den Gemeinderat oder mit Ablauf des Mandats.

- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit vom Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Barbarossahöhle zu hören, die der Beschlussfassung des Gemeinderates unterliegen.

§ 6 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
 3. Bestellung des Werkleiters und Regelung dessen Dienstverhältnisses,
 4. die Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 2.500 € überschreiten,
 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 1.000 € überschreitet,
 12. Stundung und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 500 € überschreitet,
 13. Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 1.000 € beträgt,
 14. Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 100 € im Einzelfall beträgt,
 15. den Erlass einer Dienstanweisung für den Werkleiter,
 16. Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO
 17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Barbarossahöhle, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 18. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
 19. die Änderung der Rechtsform der Barbarossahöhle.
- (2) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit, die dem Werkausschuss zur Entscheidung zugewiesen ist, zu jeder Zeit an sich ziehen und selbst entscheiden.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, die besonders eilbedürftig sind und deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die Barbarossahöhle bis zu einer Sitzung des Gemeinderates bzw. Werkausschusses aufgeschoben werden können. Der Bürgermeister ist verpflichtet, umgehend über die von ihm veranlasste Eilentscheidung den Werkausschuss und den Gemeinderat zu informieren, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Gemeinde

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeinde mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle, ggf. gegen Kostenerstattung, betrauen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt den Eigenbetrieb in laufenden Geschäften nach § 4 Abs. 2. gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der Barbarossahöhle übertragen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden vom Werkleiter gemäß Festlegung der Hauptsatzung in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Barbarossahöhle Rottleben im GeoPark Kyffhäuser“ durch den Werkleiter. Soweit der Gegenstand der Verpflichtungserklärung den Betrag von 2.500 € übersteigt, bedarf die Erklärung zusätzlich der Unterschrift des Bürgermeisters.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Bediensteten mit „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Barbarossahöhle ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Betriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich seiner Bestandteile Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, erfolgt bis spätestens September des Vorjahres eines jeden Wirtschaftsjahres.
- (4) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres im Werkausschuss zu beraten und vom Gemeinderat zu beschließen.
- (5) Sind erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten, so hat der Werkleiter den Bürgermeister und den Werkausschuss unverzüglich darüber zu informieren.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (7) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres in entsprechender Anwendung von Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für kleine Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

§ 12
Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Eigenbetriebssatzung der Barbarossahöhle vom 18.02.2010 außer Kraft.

Kyffhäuserland, 04. März 2014

K. Hoffmann
Bürgermeister